



An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstr 7  
1070 Wien

Klosterneuburg, am 12. Juni 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Hinblick auf die Begutachtung zum Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 - Urh-Nov 2015), finden Sie nachfolgend unsere Stellungnahme. Wir haben uns – nicht zuletzt aus Zeitgründen – auf die Kommentierung des Zweitveröffentlichungsrecht beschränkt.

Das Institute of Science and Technology Austria (kurz: IST Austria) begrüßt die Aufnahme eines Zweitveröffentlichungsrechts, dies erleichtert ua Forschungseinrichtungen, die sich wie auch das IST Austria in Fördervereinbarungen mit der öffentlichen Hand zu Open Access verpflichtet haben, dieser Verpflichtung nachkommen zu können.

Zur Ausführung der Bestimmung haben wir folgende Anmerkungen:

Bei der Wortfolge „*Angehörigem des wissenschaftlichen Personals*“ sollte geklärt werden, dass dieser Begriff Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler umfasst, die ihr Einkommen zu einem wesentlichen Anteil von dieser Einrichtung generieren, unabhängig davon, ob die Tätigkeit auf einem Dienst- oder Werkvertrag beruht, da auch Fördervereinbarungen hinsichtlich der Veröffentlichungsverpflichtung nicht zwischen den Beschäftigungsformen differenzieren.

Die im Entwurf vorgesehene Frist von 12 Monaten ist für MINT-Disziplinen (Medizin, Ingenieur-, Natur- und Technikwissenschaften) deutlich zu lang, angemessen wären maximal 6 Monate, eine Unterscheidung von MINT-Disziplinen (6 Monate) und anderen Fächern (12 Monate) erscheint dringend angezeigt. Die kürzeren Fristen entsprechen im Übrigen den Vorstellungen der EU-Kommission, wonach die Ergebnisse EU geförderter Forschung spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung (in den Geistes- und Sozialwissenschaften nach 12 Monaten) frei zugänglich sein sollen.

Die Einschränkung auf periodisch erscheinende Sammlungen sollte überdacht werden, da vom Grundsatz her alle wissenschaftlichen Erkenntnisse, die mit Steuermittel gefördert werden, zugänglich gemacht werden sollen. Durch die Einschränkung fallen durchwegs verbreitete



Veröffentlichungsarten wie etwa Beiträge für Jahrbücher, Konferenzberichte oder Festschriften aus der Regelung heraus.

Schließlich erscheint die Einschränkung auf die Verwendung der „akzeptierten Manuskriptversion“ unzweckmäßig, da regelmäßig nur die veröffentlichte Verlagsversion Grundlage weiterer wissenschaftlicher Arbeit ist und daraus zitiert wird (Paginierung).

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Henzinger eh